

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

91. Stück, 28.09.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 28. September 1932.) 91. Stück.

Inhalt:

Nr. 247. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 27. September 1932 zur Belebung der Wirtschaft.

Nr. 247.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Belebung der Wirtschaft.

Oldenburg, den 27. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Artikel I.

Für den Landesteil Oldenburg.

§ 1.

Wer im Landesteil Oldenburg ein landwirtschaftliches, gewerbliches oder kaufmännisches Unternehmen betreibt und in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. Dezember 1932 in seinem Betriebe über die Zahl der am 28. September 1932 vorhandenen Arbeitnehmer hinaus solche männlichen Arbeitnehmer neu einstellt, die

D. 1062

am 28. September 1932 im Landesteil Oldenburg ihren Wohnsitz haben und zur Zeit der Neueinstellung, Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge sind, und ferner diese Arbeitnehmer zusätzlich mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr beschäftigt, erhält für die Mehrbeschäftigung je eines Arbeitnehmers einen Steuergutschein im Betrage von 50 *R.M.*

§ 2.

(1) Der Gesamtbetrag der Steuergutscheine beträgt höchstens 300 000 *R.M.*

(2) Bei der Ausgabe von Steuergutscheinen ist maßgebend die Reihenfolge der begründeten Anträge auf Gewährung von Steuergutscheinen.

§ 3.

Die Steuergutscheine lauten auf den Inhaber. Sie werden in Beträgen von 50, 100, 200 und 500 *R.M.* ausgegeben.

§ 4.

(1) Die Steuergutscheine werden von den Amtsfassen bei der Einzahlung von Landessteuern im Haushaltsjahr 1934 mit 50% und im Haushaltsjahr 1935 mit weiteren 50% des Nennbetrages angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung wird dem Betrage, mit dem die Steuergutscheine nach Abs. 1 angerechnet werden, ein Aufgeld hinzugerechnet. Das Aufgeld beträgt:

- a) soweit die Gutscheine im Haushaltsjahr 1934 anzurechnen sind, 4 v. H.,
- b) soweit die Steuergutscheine im Haushaltsjahr 1935 anzurechnen sind, 8 v. H.

Artikel II.

Für den Landesteil Lübeck.

Die Vorschriften des Artikels I finden im Landesteil Lübeck mit der Maßgabe Anwendung, daß statt

Landesteil Oldenburg zu lesen ist „Landesteil Lübeck“, und daß der Gesamtbetrag der Steuergutscheine höchstens 50 000 *R.M.* beträgt.

Artikel III.

Für den Landesteil Birkenfeld.

Die Vorschriften des Artikels I finden im Landesteil Birkenfeld mit der Maßgabe Anwendung, daß statt Landesteil Oldenburg zu lesen ist „Landesteil Birkenfeld“, und daß der Gesamtbetrag der Steuergutscheine höchstens 50 000 *R.M.* beträgt.

Artikel IV.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen das Ministerium der Finanzen und das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 27. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Röver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

Landesrat, Sitzung zu dem 10. März 1893
 und daß der Landesrat der Steuerpflichtigen
 20000 M. beträgt, und in demselben
 ferner die Einkommensteuer
 beträgt, erhält für die Aufhebung
 der Einkommensteuer.

Artikel III

Die Vorschriften des Artikels I finden im Landesrat
 Anwendung mit der Maßgabe, daß
 die Einkommensteuer zu dem 1. März 1893
 aufgehoben wird, und daß der Landesrat
 20000 M. beträgt, und in demselben
 ferner die Einkommensteuer
 beträgt, erhält für die Aufhebung
 der Einkommensteuer.

Artikel IV

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforder-
 lichen Bestimmungen erläßt das Ministerium der
 Finanzen und des Reichsinnern.
 10000 M. 100 000 000 M. 100 000 000 M.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in
 Kraft.

(1) Die Einkommensteuer wird
 aufgehoben.
 10000 M. 100 000 000 M. 100 000 000 M.
 10000 M. 100 000 000 M. 100 000 000 M.
 10000 M. 100 000 000 M. 100 000 000 M.
 10000 M. 100 000 000 M. 100 000 000 M.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikels I finden im Landes-
 rat Anwendung mit der Maßgabe, daß

